

# Stadtelternrat Hannover

Stadtelternrat Hannover - Redenstr.2 - 30171 Hannover

Redenstr.2, 30171 Hannover,  
Telefonsprechstunde:  
Mittwoch 18:00 - 19:00 Uhr  
Tel.: (0511) 88 11 22  
Fax: (0511) 88 11 24  
E-Mail: geschaeftsstelle  
@stadtelternrat-hannover.de  
[www.stadtelternrat-hannover.de](http://www.stadtelternrat-hannover.de)

Hannover, den 20. Februar 2007

## Stellungnahme zu den Änderungsentwürfen gymnasiale Oberstufe

Der Stadtelternrat Hannover spricht sich entschieden gegen einige der Bestimmungen in den Änderungsentwürfen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe aus.

EB-VO-GO § 2 hier 2.4.2: Unter Buchstabe b wird die Möglichkeit des Wechsels zwischen den Schulen erheblich eingeschränkt. Vor dem Hintergrund der übrigen Veränderungen (insbesondere die Erhöhung der einzubringenden Pflichtkurse) kommt es zu einer massiven Verschärfung für die Schülerinnen und Schüler. Sie sind immer weniger in der Lage, persönliche Stärken und Neigungen in ein individuelles Profil einfließen zu lassen. Es wird immer wichtiger, schon bei der Anmeldung für die Klasse 5 zu entscheiden, mit welchem Profil und mit welchen Fächern die Schülerin/der Schüler später ins Abitur gehen möchte, da man beim Eintritt in die Einführungsphase der Oberstufe bei einem geplanten Schulwechsel nur **eine** Schule anwählen kann. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Aufnahme in dieser Schule (Bestandsschüler gehen vor), auch ist es nicht möglich bei Ablehnung durch den eingetretenen Fristablauf einen anderen Wunsch zu äußern. Der Schulträger führt den Ausgleich herbei und wird dabei kaum die Wünsche der Schülerinnen/Schüler nach bestimmten Fächerkombinationen berücksichtigen können.

EB-VO-GO §10 hier 10.13: Die Verschärfung der Bestimmungen ist nicht akzeptabel. Die Beachtung der sprachlichen Richtigkeit führt in allen Fächern zu einer Herabsetzung der fachlichen Qualifikation, obwohl das Fach Deutsch weiterhin Teil der Unterrichtsverpflichtung ist. Vor allem ergibt sich ein Problem für einen bestimmten Kreis von Betroffenen. Nach den

Stadtelternrat Hannover  
c/o Garnet Eichholz, Remarqueweg 15, 30455 Hannover, Tel.: (0511) 47 355 36, Fax: (0511) 47 355 35  
e-mail: garnet.eichholz04@arcor.de

Neuregelungen im LRS-Erlass ist es nicht mehr zulässig, in der Oberstufe einen Nachteilsausgleich für die Behinderungen zu gewähren. Damit ist es insbesondere für die Schule nicht mehr möglich, auf eine Einbeziehung der Rechtschreibung in die Notengebung zu verzichten. Durch den vorliegenden Erlassentwurf wird dieses Problem nochmals verschärft.

AVO-GOFAK § 15 Abs. 3: Die Erhöhung der zwingend einzubringenden Kurse auf 36 führt dazu, dass die Schülerinnen/Schüler in bestimmten Profilen dazu gezwungen sind, alle belegten Kurse auch auf die Abiturnote anrechnen zu lassen. Eine Erweiterung der Wissenspalette durch die Belegung von Zusatzkursen oder ergänzende Qualifizierung in schulischen Nebengebieten kann kaum wirksamer verhindert werden. Vielmehr muss der Schüler zwangsläufig alle Pflichtfächer nicht nur belegen (was nicht zu beanstanden ist) sondern nun auch einbringen. Es ist davon auszugehen, dass Schülerinnen und Schüler angebotene Wahlkurse kaum noch mit der nötigen Ernsthaftigkeit betreiben werden, da von vorn herein klar ist, dass die hierin erbrachten Leistungen nicht abiturrelevant sind.

AVO-GOFAK § 15 Abs. 4: Die erhebliche Verschärfung der 5-Punkte-Regelung für einzubringende Kurse ist vor dem Hintergrund der Erhöhung und Festlegung der einzubringenden Kurse erst recht nicht akzeptabel. Zukünftig müssen 29 Kurse (statt bisher 22 Kurse) mit mehr als 5 Punkten bewertet sein. Dies führt zwingend logisch zu einer geringeren Anzahl an Abiturqualifikationen.

Auch wenn es Teil der KMK Beschlüsse ist, dass zukünftig die Prüfungskurse des 4. Semesters nicht mehr in den Abiturblock zählen, führt dies zu einer weiteren Verschärfung, da diese bislang auch dazu dienen konnten, die Mindestanforderungen zu erfüllen. Außerdem führt die neue Berechnung der Abiturnote mit einer 4fachen Gewichtung der Abiturklausuren zu ca.  $\frac{1}{2}$  der Abiturgesamtnote dazu, dass die Ergebnisse der Klausuren einen wesentlich stärkeren Einfluss auf die Gesamtnote haben.

Die in den drei vorstehenden Absätzen genannten Gründe werden weder dem Ziel der Steigerung der Abiturquoten gerecht, noch können sie so aus den Beschlüssen der KMK hergeleitet werden. Das Individuum Schüler mit seinen eigenen Stärken und Schwächen droht erneut ein Stück weiter auf der Strecke zu bleiben.

Abschließend ist anzumerken, dass eine Änderung der Einbringungsverpflichtungen nicht sinnvoll erscheint, solange noch die Übergangsregelung § 15 VO-GO Abs. 3 gilt. Hier ist eine Reduzierung der Wochenstundenzahl von mindestens 34 auf 32 für alle Schülerinnen und

Schüler die vor dem 1. August 2008 in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums oder der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule eintreten und für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 noch den 11. Schuljahrgang als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen festgeschrieben.

In den Hinweisen und Erläuterungen zu den Änderungswünschen, hier III In-Kraft-Treten wird Folgendes angemerkt: Sollte sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens jedoch ergeben, dass es sinnvoll ist, die Neuregelungen aus schulischer Sicht bereits zum 1.8.2007 umzusetzen, so wird das Kultusministerium dieses Aufgreifen. Dies hätte zur Folge, dass nur ein Jahrgang an den Schulen nach den Regelungen des derzeitigen Erlasses die gymnasiale Oberstufe durchläuft. Ob dies zu mehr Ruhe an den Schulen führt ist zu bezweifeln.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand des StER

Garnet Eichholz,      Ferdinand Holst

Sabine Weber, Jens Kubicki,      Alexander Brandenburg